

Methodik der kriminalistischen Untersuchungsplanung *

Teil 1: Ereignishypothesen, Fallanalyse und kriminalistische Versionsbildung in polizeilichen Entscheidungsprozessen und in der kriminalistischen Fallbearbeitung

Von Horst Clages, Leitender Kriminaldirektor a.D.

2.5.2.4 Reifenspuren

Neben den Reifenspuren des VW-Passat wurden am Tatort Reifenspuren eines anderen Kfz festgestellt. Ob die Reifenspuren mit der Tat im Zusammenhang stehen, kann allein an Hand der Sachverhaltsdarstellung nicht gesagt werden. Die Tatumstände lassen einen Tatzusammenhang jedoch eher wahrscheinlich erscheinen. Als kriminalistische Leitspur ist u. a. die Klärung der Frage von Bedeutung, ob als spurenverursachendes Kfz der am Tatort des Überfalls beobachtete Pkw Opel-Frontera in Frage kommt.

Auswertungsmöglichkeiten:

Soweit die Reifenspuren auswertungsgeeignete Merkmale aufweisen, sind prinzipiell folgende Auswertungsmöglichkeiten gegeben:

- Spurweite und Achsabstand können unter günstigen Umständen Hinweise auf das spurenverursachende Kraftfahrzeug im Sinne einer Gruppenidentifizierung geben. Durch eine Gruppenidentifizierung lassen sich gegebenenfalls Hersteller und Typ des Kfz einengen oder auch bestimmte Kraftfahrzeugtypen als spurenverursachend ausscheiden.
- Die Eindringtiefe der Reifenspuren können unter Beachtung des spurentragenden Erdreichs grobe Anhaltspunkte über das Fahrzeuggewicht liefern.
- Werden individuelle Spurenmerkmale bei den Reifenspuren gesichert, ist in der Regel ein Individualnachweis des spurenverursachenden Reifens möglich, sobald das Kraftfahrzeug für eine kriminaltechnische Untersuchung zur Verfügung steht.

2.5.2.5 Zu erwartende Spuren

Nach den mutmaßlichen Tathandlungen dürften folgende weitere tatzusammenhängende Spuren zu erwarten sein:

- Kontaminationsspuren im Mikrospeurenbereich wie Faserspuren von der Täterbekleidung auf den Sitzbezügen im Geldtransportfahrzeug, mit dem die Täter mit hoher Wahrscheinlichkeit in Kontakt gekommen sein dürften, sowie Kontaminationsspuren von den Tätern gegebenenfalls an den Opfern.
- Daktyloskopische Spuren im Transportfahrzeug, im besonderen am Geldtresor, gegebenenfalls an der im Fahrzeug aufgefundenen Geldbanderole oder dem Geldschein.
- Fußspuren der Täter im Tatortbereich.

Auf Spuren, die bei der Ermittlung und Festnahme der Tatverdächtigen oder bei Auffinden des Tatkraftfahrzeugs, der Tatwaffen und der Tatbeute nach den Umständen der Tat zusätzlich zu erwarten wären, wird nicht eingegangen, da sich die Aussagen im spekulativen Bereich bewegen würden.

* Fortsetzung zu KR-SKRIPT 11/99, S. 775

2.5.3 Bewertung der Beweislage

2.5.3.1 Beweislage im Hinblick auf die Tat

Im Hinblick auf die hier vorliegende Straftat ist die Sachbeweislage aufgrund des erhobenen Tatortbefundes, der vorliegenden rechtsmedizinischen Befunde und der zu erwartenden naturwissenschaftlich-kriminalistischen Spurenauswertungsergebnisse insgesamt geeignet, einen Raubmord z. N. der beiden Transportbegleiter beweiskräftig nachzuweisen. Vernünftige Zweifel an der strafrechtlichen Qualifizierung der Tat liegen nicht vor.

Hinsichtlich der einzelnen Phasen des Tatablaufs und der Tathandlungen, die den Taterfolg herbeigeführt haben, sind noch partielle Erkenntnis- und Beweislücken vorhanden, die geschlossen werden müssen. Demgemäß gilt, daß die aufgestellten Ereignisversionen zum Tatgeschehen verifiziert werden müssen.

2.5.3.2 Beweislage zur Täterschaft

Der Tatverdacht, der sich gegen eine zahlenmäßig noch unbestimmte Anzahl von Personen, mindestens eine Frau und zwei Männer, richtet, ist bisher noch weitestgehend unbewiesen. Die Tatverdächtigen sind unbekannt. Die Ermittlung weiterer Hinweise zur Personenidentifizierung sowie die Feststellung von Beweismitteln zur Verdichtung des Tatverdachts sind vordringlich geboten. Gleiches gilt für die Art der Tatbeteiligung der einzelnen Mittäter. In dieser Hinsicht sind gezielte Aufklärungs- und Beweisermittlungsmaßnahmen vorrangig zu betreiben, um das Tat- und Täterbild beweiskräftig zu verdichten.

Bei zeitnaher Ermittlung und Festnahme der Tatverdächtigen ist die Beweisbarkeit ihrer Täterschaft durch Zeugen- und Sachbeweis grundsätzlich als erfolgsversprechend zu bewerten.

2.6 Tat- und Täterversionen

Methodischer Hinweis: Der Eigenart des Falles folgend und aus Gründen der sachlichen Nähe wurden Tat- und Täterversionen im direkten Zusammenhang mit den einzelnen Prüfkriterien abgehandelt, so daß an dieser Stelle nur eine kurze Zusammenfassung erfolgt.

Es liegt zweifelsfrei ein Raubüberfall auf einen Geldtransport und Raubmord vor. Opfer sind die beiden Transportbegleiter der Bank, Walter F und Guido K.

Die vorliegenden Informationen zur Tat lassen zwar bestimmte Schlüsse auf das mutmaßliche Tatgeschehen zu. Zu den einzelnen Tathandlungen liegen jedoch Informationsdefizite vor. Die an Hand der Spurenlage und der partiellen Zeugenaussagen aufgestellten Versionen sind von unterschiedlichem Wahrscheinlichkeitswert.

Die Täter sind unbekannt. Der Verdacht der Täterschaft richtet sich gegen zumindest drei Personen, zwei Männer und eine Frau. Weitere Mittäter sind nicht ausgeschlossen. Es könnte sich um ein Bandenverbrechen handeln.

Nach der Art der Tatbegehung verfügen die Täter über erhebliche kriminelle Energie, sind hochgradig gewaltbereit, rücksichtslos und gefährlich.

Nach kriminalistischen Erfahrungen dürften die Täter bereits mit vergleichbaren Straftaten in Erscheinung getreten sein.

Die Informations- und Beweislage zur Tat und zu den Tätern ist lückenhaft. Sie muß durch weitere gezielte polizeiliche Maßnahmen verdichtet werden.

2.7 Fahndungslage

2.7.1 Fahndungsziele

Im vorliegenden Fall sind folgende Fahndungsziele vorrangig zu verfolgen:

- Identifizierung und Festnahme der unbekanntesten flüchtigen Täter
- Feststellung und Beschlagnahme des mutmaßlichen Tatkräftfahrzeugs
- Feststellung des Halters des Kraftfahrzeugs
- Sicherstellung der Tatbeute
- Feststellung und Beschlagnahme der Tatwaffen
- Feststellung noch weiterer unbekannter Zeugen und Beweismittel.

2.7.2 Bewertung der Fahndungsinformationen

Die Fahndungsinformationen sind für das Erreichen der Fahndungsziele bislang nur von eingeschränktem Fahndungswert.

2.7.2.1 Fahndung nach den Tatverdächtigen

Über die Tatverdächtigen liegen bisher nur beschränkt gesicherte fahndungsrelevante Informationen aufgrund von Zeugenaussagen vor. Fahndungsg geeignete Personenbeschreibungen als Grundlage für gezielte Personenfahndungsmaßnahmen nach den flüchtigen Tätern sind nur für zwei Tatverdächtige aufgrund einer Zeugenaussage vorhanden. Es handelt sich offenbar um eine männliche und um eine weibliche Person.

Ob anhand der Zeugenaussage visuelle Fahndungshilfen (Phantombilder) von den Tatverdächtigen hergestellt werden können, muß geprüft werden. Sie wären wichtiges Fahndungshilfsmittel für eine gezielte Öffentlichkeitsfahndung.

Die Identifizierungsmöglichkeit der Tatverdächtigen durch den Zeugen anhand der örtlichen Täterlichtbildtatei ist ebenfalls zu klären.

Es ist bei den Fahndungsmaßnahmen nach den Tatverdächtigen zu beachten, daß der Tatverdacht gegen die Personengruppe zwar besteht, jedoch keineswegs als gesichert gelten kann.

2.7.2.2 Fahndung nach dem mutmaßlichen Tatfahrzeug

Die Fahndungssituation nach dem mutmaßlichen Tatfahrzeug ist günstig aufgrund der vorliegenden Information über den relativ markanten Fahrzeugtyp Opel Frontera. Ergänzende Identifizierungsmerkmale sind die Fahrzeugfarbe und das abgelesene Kfz-Kennzeichen, das einen Hinweis auf den Ort der Kfz-Zulassung gibt.

Die Halterermittlung ist durch einen Kraftfahrzeug- und Personendatenabgleich unter Einbeziehung der vorhandenen Fahndungsdaten ebenfalls aussichtsreich.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Wahrnehmungen des Zeugen zur Fahrzeugart sowie zum Typ und zur Farbe des Fahrzeugs zutreffend sind. Ob das Kraftfahrzeug auf einen der Täter zugelassen ist, mit falschen Kfz-Kennzeichen ausgestattet oder vor der Tat gestohlen worden war, ist allerdings offen und relativiert den zu erwartenden Fahndungserfolg.

Die Überprüfung der offenen Fragen ist aufgrund der Individualität des Kfz erfolversprechend.

2.7.2.3 Fahndung nach den Tatwaffen und der Tatbeute

Eine zu erwartende Gruppenidentifizierung der zur Tat benutzten Schußwaffen anhand der Tatmunition kann als Fahndungshilfe nach den Schußwaffen und als Hinweis für die Personenfahndung nach den Tätern dienen, ohne daß bei dem derzeitigen Sachstand daraus gezielte Fahndungsansätze ableitbar wären.

Diese könnten sich dann ergeben, wenn sich aus dem Ergebnis des noch ausstehenden Spurenvergleichs in der zentralen Tatmunitionssammlung gezielte Fahndungshinweise ableiten ließen.

Konkrete Fahndungsansätze nach der Tatbeute sind nicht vorhanden.

Identifizierungsmerkmale der geraubten Geldscheine sind nicht bekannt.

2.7.2.4 Fahndungsraum

Hinweise über die Fluchtrichtung, auf Hinwendungsorte, Flucht- und Ruheräume liegen nicht vor. Eine räumliche Eingrenzung der Fahndung ist deshalb nicht möglich.

Eine enge Eingrenzung des Fahndungsraumes für die Personen- und Sachfahndung ist nicht möglich.

2.7.2.5 Fahndungsintensität

Gemessen an der Schwere der Tat und der Gefährlichkeit der Täter sind die Fahndungsmaßnahmen mit der gebotenen Intensität durchzuführen.

Anlaß für die Durchführung von Schwerpunkt- oder Alarmfahndungsmaßnahmen ist derzeit nicht gegeben.

3. Rechtslage

3.1 Straftaten

Es liegt ein Verbrechen nach § 211, Mord, in Tateinheit mit § 250, schwerer Raub, StGB, vor.

3.2 Rechtscharakter polizeilicher Maßnahmen

Der rechtliche Schwerpunkt des polizeilichen Auftrags liegt in der Strafverfolgung. Rechtsgrundlage ist § 163 StGB.

Soweit im Einzelfall Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen sind, richtet sich das polizeiliche Handeln nach den landesrechtlichen Bestimmungen des Polizeirechts. Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen zur Strafverfolgung sind der StPO zu entnehmen.

Rechtliche Voraussetzungen für die ausgelöste Öffentlichkeitsfahndung liegen vor.

Hinweis:

Die Verantwortung für die Auslösung der Öffentlichkeitsfahndung bei Kapitaldelikten liegt grundsätzlich bei der zuständigen Staatsanwaltschaft, siehe auch PDV 384.1, Polizeiliche Fahndung, Nr. 4.8.2.5.

Datenerhebungen zum Zwecke der Informationsgewinnung werden, soweit sie gefahrenabwehrenden Charakter haben, von den einschlägigen länderspezifischen Datenschutzregelungen, soweit sie dem Ziel der Strafverfolgung dienen, durch Strafprozeßrecht gedeckt.

Die Rechtsvoraussetzungen für die Einrichtung von Kontrollstellen gem. § 111 StPO sowie Maßnahmen der sogenannten Schleppnetz-fahndung gem. § 163 d StPO sind grundsätzlich gegeben.